

Abstimmung vom 30.9.1956

Stärkung oder Aushöhlung der Demokratie? Nein zum Finanzreferendum

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über das Volks-
begehren betreffend Ausgabenbeschlüsse der
Bundesversammlung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Stärkung oder Aushöhlung der Demokratie? Nein zum Finanzreferendum. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 255–256.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Im September 1953 reicht ein bürgerliches Ad-hoc-Komitee zwei finanzpolitische Initiativen ein. Die sogenannte Sparinitiative I verlangt erstens, dass das Parlament Ausgabenerhöhungen bei der Beratung des Voranschlags durch anderweitige Einsparungen oder Mehreinnahmen kompensiert. Zweitens sieht sie vor, dass für Ausgabenbeschlüsse ab einer bestimmten Höhe die absolute Mehrheit jedes Rates (und nicht nur der anwesenden Parlamentarier) notwendig ist (Ausgabenbremse); diese Regel ist in den Finanzordnungen seit 1951 bereits – befristet – eingeführt worden (vgl. Vorlagen 154 und 168). Drittens unterstellt sie Ausgabenbeschlüsse dem fakultativen, bei besonders grossen Beträgen sogar dem obligatorischen Referendum; die Mehrheit der Kantone kennt das Finanzreferendum bereits. (Die Sparinitiative II «Eidgenössische Verwaltungskontrolle» wird zurückgezogen, nachdem das Parlament einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet.)

Der Bundesrat und mit ihm das Parlament lehnen zwar die erste Bestimmung der Initiative und das obligatorische Finanzreferendum ab, unterstützen aber die Ausgabenbremse und das fakultative Finanzreferendum. Weil bei Letzterem jedoch Uneinigkeit zwischen den Räten über die konkrete Ausgestaltung besteht, verzögert sich die Ausarbeitung des direkten Gegenvorschlags. Umstritten ist einerseits, ab welcher Höhe eine Ausgabe dem Referendum zu unterstellen ist, andererseits, ob Ausgaben, die infolge einer Rahmengesetzgebung notwendig werden, vom Referendum auszunehmen sind. Die Linke bekämpft das Projekt, und die Bauernvertreter befürchten, dass ihre Klientel bei der Umsetzung des Landwirtschaftsgesetzes (vgl. Vorlage 159) Opfer des Finanzreferendums wird. Das Parlament verlangt deshalb einen Zusatzbericht des Bundesrates. Erst nach Einberufung der Einigungskonferenz setzt sich der Vorschlag des Ständerates durch, der eine höhere Ausgabenschwelle vorsieht als die Initiative, aber eine deutlich tiefere als der Bundesrat. Im Nationalrat ist die Zustimmung mit 72 zu 58 jedoch nicht sehr deutlich.

GEGENSTAND

Da die Initianten ihr Begehren zurückziehen, stimmen Volk und Stände nur über den Gegenvorschlag ab. Dem neuen Art. 89ter der Bundesverfassung zufolge bedürfen einmalige Ausgaben (einschliesslich solcher im Voranschlag) von mehr als fünf Millionen Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250000 Franken der Mehrheit aller Mitglieder jedes Rats. Einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterstehen dem fakultativen Referendum. Beschlüsse, die auf einer Ermächtigung durch ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluss basieren, sind davon ausgenommen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die SP und die wichtigsten Arbeitnehmerverbände lehnen die Vorlage ab, die bürgerlichen Parteien, der Landesring der Unabhängigen, die Liberalen und die Liberalsozialisten unterstützen sie, ebenso der Gewerbeverband, das Redressement National und der Handels- und Industrieverein.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei steht mit ihrer Stimmfreigabe zwischen den Fronten.

Die Befürworter preisen das Finanzreferendum als Instrument der Ausgabendisziplin. Sie geben sich überzeugt, dass die Mitsprache des Volks bei Finanzbeschlüssen das Risiko neuer Steuern senke. Sie kontern den Vorwurf, reaktionärer Politik die Tür zu öffnen, mit der Antwort, wer sich gegen die Erweiterung der Volksrechte wehre, sei selbst reaktionär. Sie preisen das Referendum als demokratisches Gegengewicht «in einer Zeit, in der immer mehr hintergründige Einflüsse von Verbänden und Gruppen sich im Bundeshaus geltend machen» (TA vom 22.9.1956).

Die Gegner warnen vor einer Überlastung der direkten Demokratie und vor dem Missbrauch des Finanzreferendums gegen notwendige Bundesausgaben für die Sozial- und Wirtschaftspolitik, aber auch für die Landesverteidigung. Sie sehen eine Gefahr im inflationären Gebrauch des neuen Rechts durch «Propagandabüros», die sich «in den Dienst einer Interessengruppe stellen und mit allen Mitteln der Reklame die politische Meinungsbildung zu beeinflussen suchen» (TA vom 25.9.1956).

ERGEBNIS

Bei einer mässigen Stimmbeteiligung von 43,8% verfehlt der Gegenvorschlag sowohl das Volksmehr (45,5% Jastimmen) als auch das Ständemehr (neun Ständestimmen). Überdurchschnittliche Zustimmung erntet die Vorlage in katholisch dominierten Kantonen sowie in der Westschweiz ausser in Neuenburg.

QUELLEN

BBI 1954 I 828–850; BBI 1955 II 1401–1408; BBI 1956 I 1330. TA vom 22.9. und 25.9.1955. Meynaud 1969: 196–201.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.